

## Vorwort

Im Rahmen meiner Arbeiten am ›Graeca-Projekt‹ behandelte ich auch die ›Homologie‹<sup>1</sup>, als Regelung der Voraussetzungen des gültigen Vertragsschlusses bei den Griechen. Dabei entdeckte ich, dass der mit *Fragment 76a\** (Ruschenbusch) überlieferte Text wesentlich älter und in seinem Gehalt umfassender ist, als bisher angenommen. Er ist nämlich bereits Solonisch und umfasst inhaltlich mehr als die bisher darin erblickte ›Vereinsfreiheit‹. – Danach war es unumgänglich, das Verständnis des griechischen Vertrages neu zu durchdenken, um die bis heute wichtige *Trennung von ›Schuld‹ und ›Haftung‹* und ihr *Zusammenwirken* besser zu verstehen. Klarzustellen war auch, dass ›Haftung‹ – und zwar von Anfang an – *staatlich angeordnet* und keine Folge privatautonomer Vereinbarung war, was noch von der modernen Literatur übergangen wird. – Das *römische Recht* hatte mit der Lehre von der ›obligatio‹ diese Fragen nur scheinbar und vermeintlich gelöst.

Die Unklarheit des römischen Rechts wirkt – über die Romanistik – noch auf das Vertragsdenken der Gegenwart ein, wodurch bestehende Unklarheiten – unausgesprochen und vielfach unbewusst – weitergetragen werden. – Mit dieser Schwäche behaftet ist offenbar nicht nur das *kontinentaleuropäische Privatrecht*, sondern – über das römische Erbe – auch das *anglo-amerikanische Rechtssystem*, was ich durch meine Kritik an Reinhard Zimmermanns ›Law of Obligations‹ (1990) zu zeigen versuche.<sup>2</sup> Als hilfreich dabei hat sich eine Arbeit Wolfgang Waldsteins aus dem Jahre 1992 erwiesen. – Das griechische Vertragsverständnis offenbart, dass *Privatautonomie* nicht so weit reicht, wie Römer und Romanisten und noch heute viele Juristen mein(t)en.

Den ursprünglichen Plan, in diese Monographie Kapitel über das griechische ›Publizitätsdenken‹ und das Entstehen der ›Willensmängel‹ aufzunehmen, musste ich aus Umfangs- und Kostengründen fallen lassen.

---

1 Sternchen (\*) verweisen auf das Glossar.

2 Dazu ›Die Grundlinien des griechischen und modernen Vertrages – Solons ›Homologie‹, in: FS Andreas Schwartze (2021, Pkt. VI): ›Roman foundations of the Civilian Tradition in ›The Law of obligations‹.

Für das Ermöglichen dieser Monographie habe ich allen Institutionen zu danken, die einen Druckkostenzuschuss geleistet haben; das sind das Land Tirol, die Universität Innsbruck, das Land Vorarlberg sowie der Verlag Harassowitz. Für kritisch-freundliche Gesprächsbereitschaft und Anregungen habe ich Frau Otta Wenskus und Herrn Andreas Retter vom Innsbrucker Institut für Gräzistik sowie dem früheren Leiter des Vorarlberger Verfassungsdienstes Herrn Hannes Müller und den Herren Martin Lang (vom Innsbrucker Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik) sowie Eckart Otto (München) und Sandra Lippert (Montpellier) zu danken. Darüber hinaus gilt mein Dank Frau Tatjana Ulasik (vom Innsbrucker Institut für Zivilrecht) sowie Herrn Dr. Markus Hahnen (einem früheren Mitarbeiter des Instituts) für vielfältige technische, administrative und persönliche Unterstützung. Meine Frau, Inge Barta, hat die Arbeit durch kritisches Korrekturlesen gefördert. Mit Jan Sramek habe ich einen Verleger gefunden, der durch Entgegenkommen, Verständnis und Interesse die Publikation gefördert und ihr einen ästhetischen Touch gegeben hat.

Innsbruck, im August 2021

H. B.